

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 25	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.06.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
10.06.2024	Stadt Balve	Bekanntmachung der Stadt Balve über die Veröffentlichungspflicht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbeG)	563
13.06.2024	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Plettenberg	563
13.06.2024	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der neu aufgenommenen topografischen Gewässergrenzen in der Stadt Plettenberg	564
13.06.2024	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 24.06.2024	564
11.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.06.2024	565
07.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.06.2024	568
07.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.06.2024	571
07.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringser“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.06.2024	574
14.06.2024	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 26.06.2024	578
13.06.2024	Stadt Hemer	Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer vom 16.04.2024	579
17.06.2024	Märkischer Kreis	2. Änderungssatzung vom 19.06.2024 zur Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 21.12.2020	581

17.06.2024	Gemeinde Herscheid	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ hier: Beschluss über den Entwurf sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	582
13.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 25.06.2024	584

**Bekanntmachung
der Stadt Balve über die Veröffentlichungs-
pflicht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbeG)**

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene KorruptionsbeG in Kraft getreten. Aus § 17 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Balve die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- * den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- * die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- * die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- * die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- * die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Balve beantworteten Fragebögen liegen im **Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten der Verwaltung** (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags zusätzlich von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) für jede interessierte / jeden interessierten zur Einsichtnahme aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (02375 / 926-127) wird gebeten.

Balve, den 10.06.2024

Hubertus Mühling
Bürgermeister

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus
Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung/
amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen
in der Stadt Plettenberg**

**Gemeinde Plettenberg - Gemarkung Plettenberg
Flur 18 – Flurstück 1305**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von der Katasterbehörde des Märkischen Kreises durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 07.06.2024 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

vom 01.07.2024 bis 31.07.2024

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 364 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

(telefonische Terminvereinbarung: 02351/966- 6740, Herr Schierhoff)

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung / amtliche Bestätigung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung / amtlichen Bestätigung betroffenen Grundstücks **Gemarkung Plettenberg Flur 18 Flurstück 1305**. Inhaber/innen grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim **Verwaltungsgericht Arnsberg** erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:
Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 13.06.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Kataster, Vermessung und Geodaten
Im Auftrag

S. Rose
(Kreisobervermessungsrätin)



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Bekanntgabe der neu
aufgenommenen topografischen
Gewässergrenzen in der Stadt Plettenberg**

**Gemeinde Plettenberg - Gemarkung Plettenberg
Flur 18 – Flurstück 318**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe das Ergebnis der Untersuchung der Gewässergrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von der Katasterbehörde des Märkischen Kreises durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 07.06.2024 aufgenommenen Grenznie-
derschrift in der Zeit

vom 01.07.2024 bis 31.07.2024

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer
364 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

(telefonische Terminvereinbarung: 02351/966- 6740,
Herr Schierhoff)

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Verlagerung der Gewässergrenze unterrichten zu lassen und die Grenznie-
derschrift einzusehen.

Im Rahmen der Grenzuntersuchung wurden nur die Uferlinien des Baches topographisch aufgenommen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Grenzen der Ufergrundstücke örtlich untersucht.

Bei Grundstücken im Bereich von Gewässern richten sich die Grenzen der Ufergrundstücke gegen das Gewässer nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer die von der neu aufgenommenen topografischen Gewässergrenzen betroffenen Grundstücks **Gemarkung Plettenberg Flur 18 Flurstück 318**. Inhaber/innen grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Hinweis:
Weitere Erläuterungen können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 13.06.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Kataster, Vermessung und Geodaten
Im Auftrag

S. Rose
(Kreisobervermessungsrätin)

STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 24.06.2024, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 25 vom 05.02.2024
2. Sitzungsniederschrift Nr. 26 vom 18.03.2024
3. Antrag der UWG-Fraktion vom 23.05.2024
hier: Schaffung einer interkommunalen Stelle als Fördermittelmanager(in) ab 2025
4. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen zur Fortführung des BEA-Projektes

5. Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Stadtgebiet der Stadt Meinerzhagen
6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen vom 25.02.2000 in der 9. Änderungsfassung vom 09.10.2019
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen
8. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bamberg“ der Stadt Meinerzhagen
hier: Beschluss über die Veröffentlichung des vorliegenden Planentwurfs mit zugehöriger Begründung und deren Anlage (ASP I) im Internet und über die Durchführung einer öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB
9. 1. Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes für die Stadt Meinerzhagen
10. Standortkonzept und Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Stadt Meinerzhagen
11. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Meinerzhagen
12. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

13. Sitzungsniederschrift Nr. 25 vom 05.02.2024
14. Sitzungsniederschrift Nr. 26 vom 18.03.2024
15. Ehrungen
16. Vertragsangelegenheiten
17. Grundstückskaufvertrag im Bereich Schöppenkampstraße
18. Grundstückskaufvertrag im Bereich Mühlhofe
19. Bekanntgaben und Anfragen
20. Gewerbeangelegenheit

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 13.06.2024

gez.
Nesselrath



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.06.2024

I.

Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst:

- c) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfs der Planzeichnung (...), des Entwurfs der Begründung (...) sowie des Entwurfs des Umweltberichts (...) durchzuführen.*

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ in Menden (Sauerland) und die zuvor genannten Unterlagen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024

im Internet unter

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuellebeteiligungsverfahren/7/iv-kernstadt-menden-bereich-unterstadt-in-menden-sauerland>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bibliotheksverwaltung_01.pdf einsehen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden können:

- **Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ der Stadt Menden (Sauerland)**, in der unter anderem Ziel und Zweck des Bebauungsplanes, die Planinhalte und Festsetzungen und der Verweis auf den Umweltbericht mit der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens dargelegt sowie auch verschiedene Hinweise zur Planung erläutert werden.
- **Entwurf des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ der Stadt Menden (Sauerland)** gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung. Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation (Basis-Szenario) sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter gegeben (Prognose-Szenario). Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Schutzgüter Geologie, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Lufthygiene, Immissionsschutz,

Flora, Fauna, Biotope, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Der Umweltbericht beinhaltet zudem Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter, Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) sowie das Protokoll zur Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 29.09.2023 zu den folgenden Sachverhalten:

- Begrünungsmaßnahmen für nicht überbaute Flächen sowie Festlegungen zur Solarpflicht und Dachbegrünung
- Berücksichtigung der im Plangebiet befindlichen altlastverdächtigen Flächen und Altlasten (Nr. 09/0164 Zeppelinstr. / Walburgisstr. / Am Alten Amt, Nr. 09/0050 - Gasometeranlage, Märkische Str., Nr. 09/0106 Daimlerstr. 18, Nr. 09/0176 - Gartenstr. 26)
- Beseitigung des Niederschlagswassers im Mischsystem und ortsnaher Verbleib des Niederschlagswassers im Einzelfall

II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Plänen und Bauen vom 06.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III.

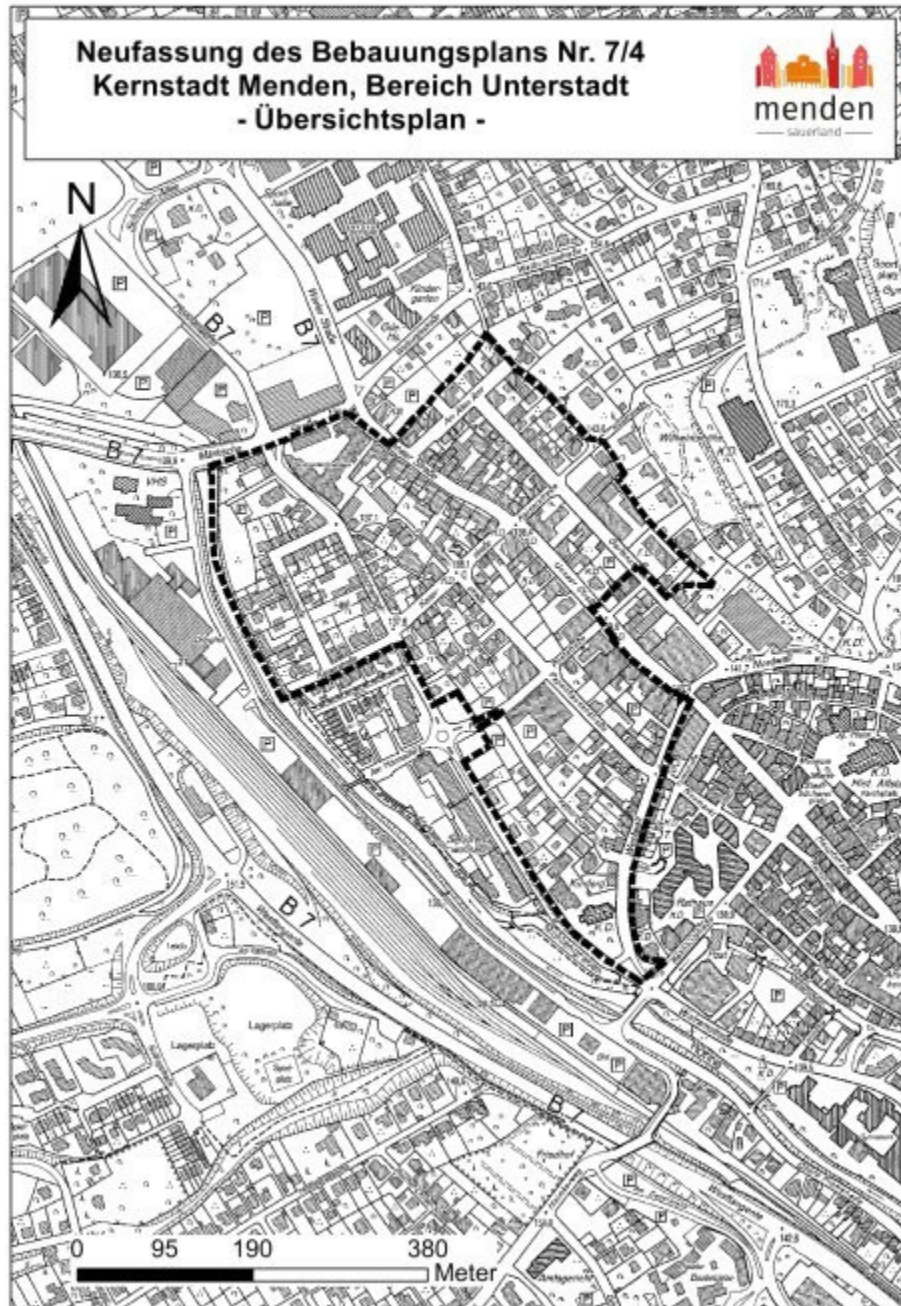
Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Plänen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 11.06.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Roland Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.06.2024

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Nutzungsmöglichkeiten insbesondere der Erdgeschosse zu erweitern und so über die Änderung der Festsetzung von Kerngebieten gemäß § 7 BauNVO in urbane Gebiete gemäß § 6 a BauNVO der Gefahr des Leerstands entgegen zu wirken und die Wohnnutzung hier zu ermöglichen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, auf Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung mitsamt des Vorentwurfes der Begründung und des Vorentwurfes des Umweltberichtes, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

b. Lendringser

II. Öffentliche Unterrichtung

- a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich mittels Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus

und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
c. mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

- c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von 30 Tagen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

- c. Verwaltung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung und der Begründung werden in der Zeit

vom 27.06.2024 bis einschließlich zum 31.07.2024

im Internet unter

<https://www.menden.de/> Startseite > Leben in Menden > Planen, Bauen und Verkehr > Stadtplanung > Aktuelle Beteiligungsverfahren) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter

https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf

einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 139 „Hauptgeschäftssachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 06.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

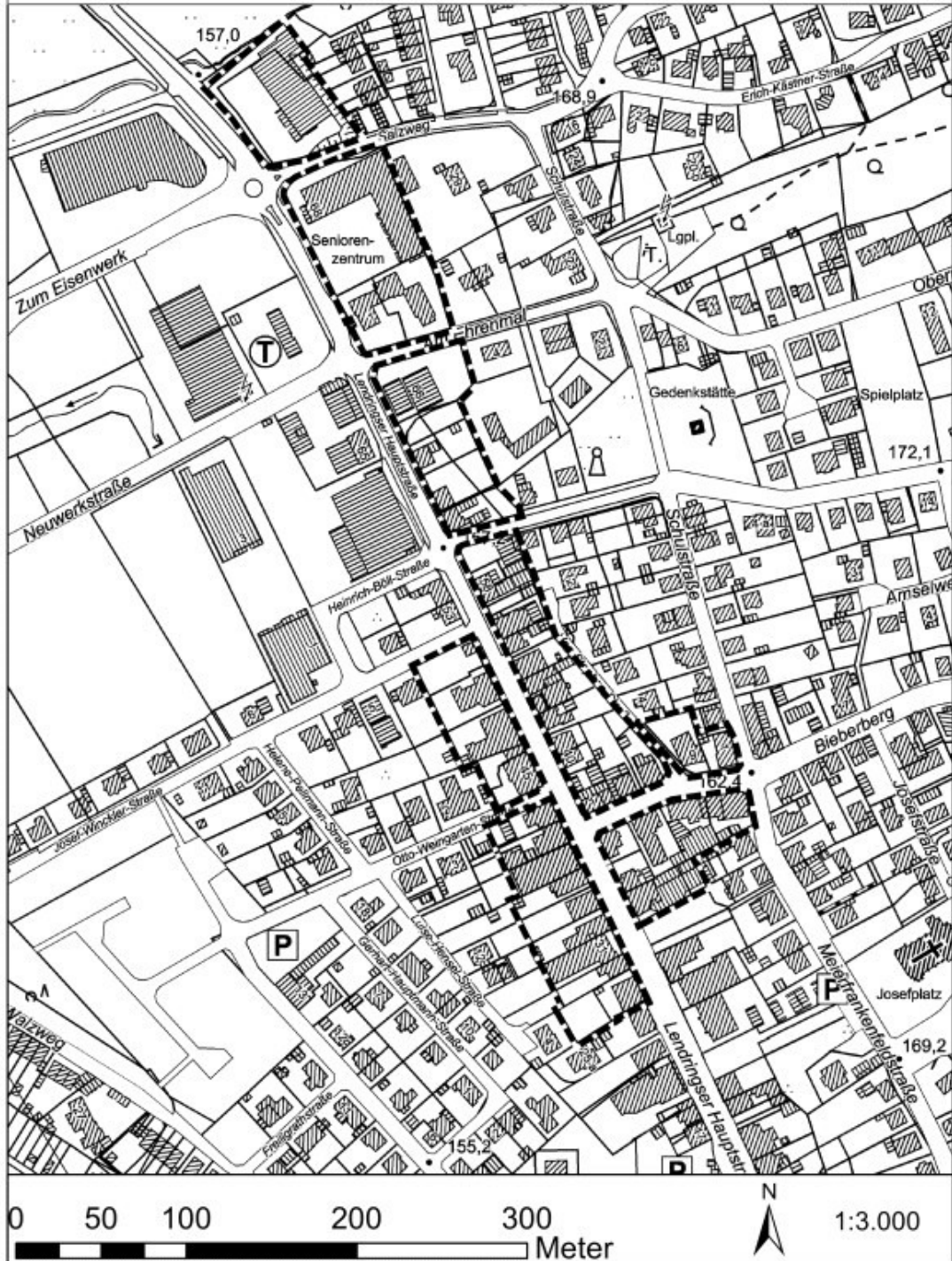
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 06.06.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 07.06.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 139
"Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße",
1. Änderung
Übersichtsplan zum Geltungsbereich



BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“

Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 07.06.2024

I. Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

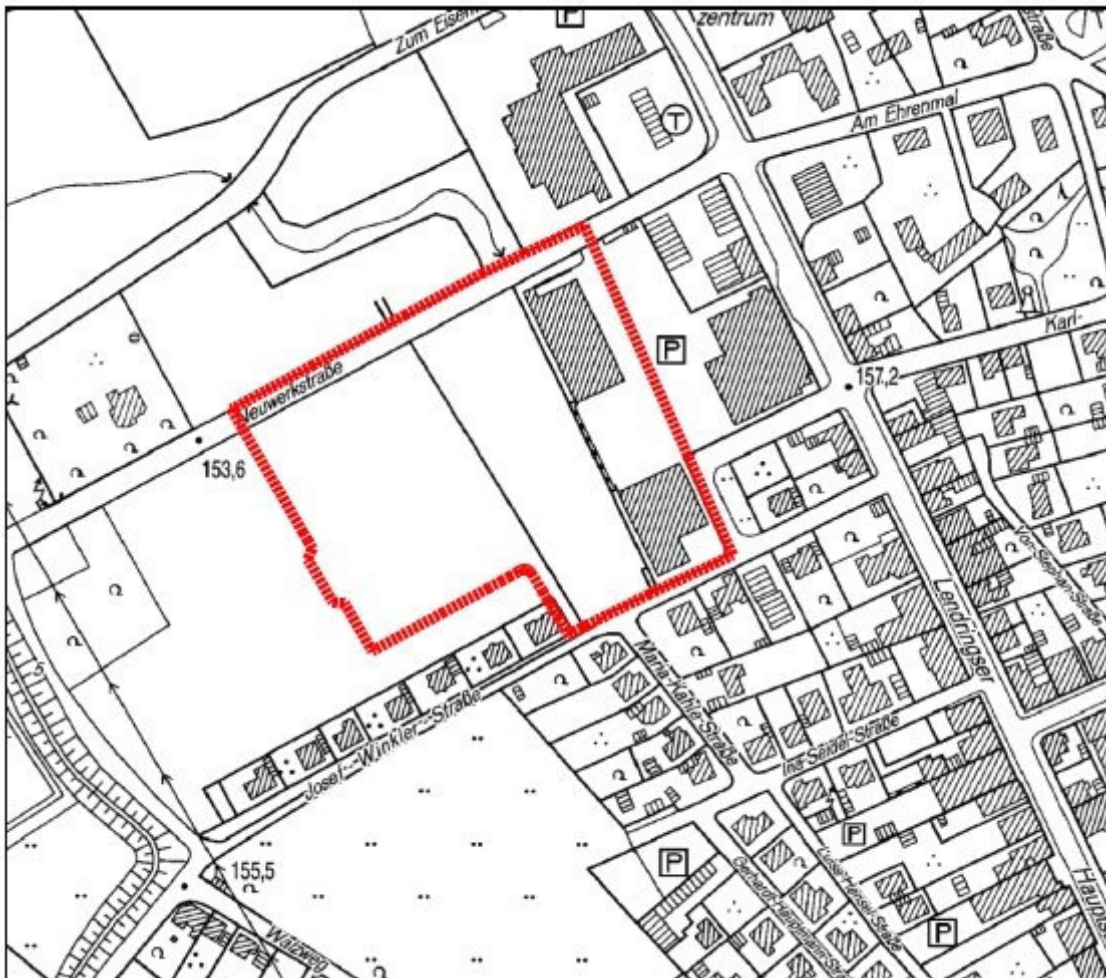
Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ und zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) gefasst. Die Änderungen werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, eine Erweiterungsfläche für die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich zu sichern und den Einzelhandelsstandort im Ortsteil Lendringsen zu stärken.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 12.09.2019 bis 12.10.2019 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 12.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020. Zudem erfolgten die landesplanerischen Anfragen gem. § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG).

Nach den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich die Planungen für die Einzelhandelsansiedelung geändert, so dass das Plangebiet und wesentliche Festsetzungen angepasst wurden.

Diese machen eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes erforderlich. Damit ist eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB (i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB) begründet.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“

Im Vergleich zur öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- die Erweiterung des Plangebietes in östliche Richtung
- Gliederung des Kerngebietes in:
 - Kerngebiet (MK)
 - eingeschränktes Kerngebiet (MK1), zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb bis zu einer Verkaufsfläche (VK) von 1300 qm
 - eingeschränktes Kerngebiet (MK 2), zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb bis zu einer VK von 1800 qm
- Erweiterung der Baugrenzen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes
- Änderung der Festsetzung „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB.“

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 dem geänderten Entwurf zugestimmt und nachfolgenden Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt den Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der entsprechenden Gutachten gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 a (3) BauGB für die Dauer von 30 Tagen erneut öffentlich auszulegen. Parallel werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 a (3) BauGB erneut eingeholt. Zusätzlich werden die Unterlagen ins Internet eingestellt.

Die geänderten Unterlagen zur 4. Änderung Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 27.06.2024 bis einschließlich 31.07.2024

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
 und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Leben in Menden > Planen, Bauen und Verkehr > Stadtplanung > Aktuelle Beteiligungsverfahren) veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

Schutzgut	Art der Informationen	Informationen zu
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Schalltechnische Untersuchung	Schall / Lärm
	Umweltbericht	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
	Begründung	Vorhandensein von Kampfmitteln
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit Josef-Winckler-Straße vom 08.10.2019 und 17.05.2020	Vermehrte Lichtimmissionen durch Beleuchtung der Parkplätze
	Stellungnahme der Öffentlichkeit Josef-Winckler-Straße vom 08.10.2019	Erhöhtes Aufkommen von Lärmbelästigungen durch Kundenfrequenz und Anlieferverkehr
Stellungnahmen des Märkischen Kreises - FD 46 Immissionschutz vom 20.04.2020	Auflagen und Hinweise zum Immissionschutz	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Artenschutz
	Stellungnahme der Öffentlichkeit Josef-Winckler-Straße vom 08.10.2019	Verlust von Flora und Fauna durch Beseitigung des vorhandenen Grünstreifens
	Stellungnahmen des Märkischen Kreises - SG 44.1 Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.10.2019 und 20.04.2020	Hinweis auf die geschützte „Rotdornallee an der Neuwerkstraße“ (AL-MK-0020)
	Stellungnahme des Märkischen Kreises - Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.10.2019	Ersatzloser Wegfall der Anpflanzungsfläche im Osten des Änderungsbereiches; Empfehlung zur Verlegung der Grünfläche

Fläche, Boden und Wasser	Gutachterliche Stellungnahme zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlägen	Einleitung von Oberflächenwasser in das vorhandene Kanalsystem
	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 11.10.2019	Hinweis auf die objektbezogene Untersuchung und Bewertung von Baugrundeigenschaften
	Stellungnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadtentwässerung Menden (SEM) vom 16.09.2019 und 07.05.2020	Hinweis auf Abwasserbeseitigung
	Umweltbericht	Fläche und Flächeninanspruchnahme; Hinweis auf Verlust bzw. nachhaltige Veränderung der Bodentypen
	Stellungnahme des Märkischen Kreises - SG 44.2 Bodenschutzbehörde vom 15.10.2019	Vorgehen bei Altlastenvorkommen
	Stellungnahme des Märkischen Kreises - SG 44.2 Bodenschutzbehörde vom 20.04.2020	Auflagen bzw. Hinweise für die Baugenehmigung zum Thema Abfall
Klima und Luft	Umweltbericht	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Landschaft und Landschaftsbild	Stellungnahmen der Öffentlichkeit Josef-Winckler-Straße vom 08.10.2019 und 17.05.2020	Einmauerungseffekt der Lärmschutzwand
Kultur- und sonstige Sachgüter	Stellungnahmen der LWL-Archäologie für Westfalen vom 26.09.2019 und 11.11.2019	Mögliche Siedlungsreste und/oder Reste von Bestattungen innerhalb des Plangebietes; auch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Relikte erhalten sind, die mit dem Projekt „Eisenkies Schwalbe 1“ in Zusammenhang stehen.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Feststellungsentwurfes zur 45.

Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringens“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 06.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO:

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 06.06.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 07.06.2024

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringens“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.06.2024

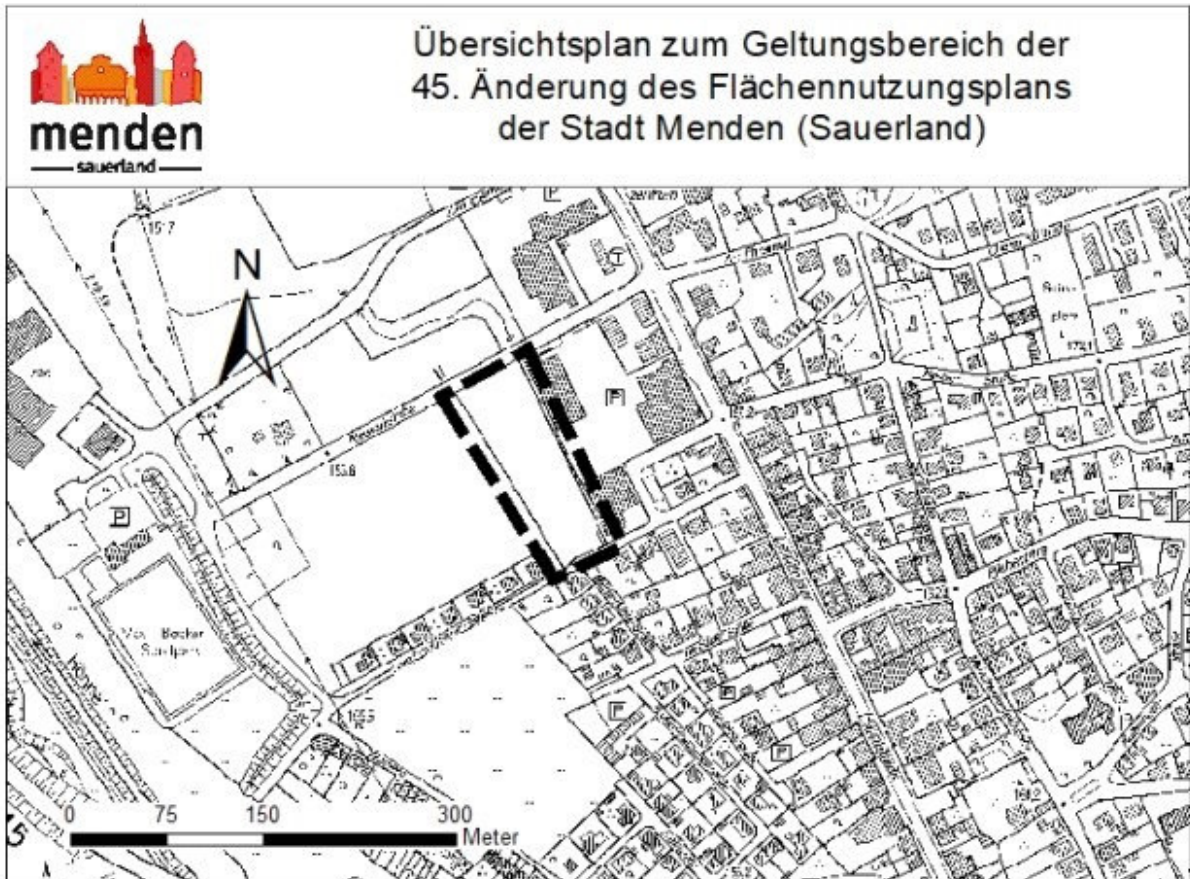
I. Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ und zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) gefasst. Die Änderungen werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, eine Erweiterungsfläche für die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich zu sichern und den Einzelhandelsstandort im Ortsteil Lendringens zu stärken.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 12.09.2019 bis 12.10.2019 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 12.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020. Zudem erfolgten die landesplanerischen Anfragen gem. § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und einiger inhaltlicher Änderungen ergeben sich für die Flächennutzungsplanung wesentliche Anpassungen, die insbesondere eine Überarbeitung der Begründung einschließlich des Umweltberichtes erforderlich machen und damit eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB (i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB) begründen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland)

Im Vergleich zur öffentlichen Auslegung der 45. Flächennutzungsplanänderung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- redaktionelle Änderungen in Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht,
- Aktualisierung der Textpassagen zur zwischenzeitlich erfolgten Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (Kapitel 1 und 2),
- Ergänzung der Verfahrensschritte (Kapitel 2),
- ausführlichere Darstellung der planungsrechtlichen Situation hinsichtlich Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie des bestehenden kommunalen Planungsrechtes bzw. kommunaler Vorgaben (Kapitel 4),
- Beschränkung des Kapitels 6 „Sonstiges“ auf relevante Aspekte der Flächennutzungsplanänderung,
- Beschränkung des Kapitels 7 „Umweltbelange und Artenschutz“ auf relevante Aspekte der Flächennutzungsplanänderung.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 dem geänderten Entwurf zugestimmt und nachfolgenden Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der entsprechenden Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von 30 Tagen erneut öffentlich auszulegen. Parallel werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut eingeholt. Zusätzlich werden die Unterlagen ins Internet eingestellt.

Die geänderten Unterlagen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 27.06.2024 bis einschließlich 31.07.2024

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende nach Einschätzung der Stadt Menden (Sauerland) wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

Schutzgut	Art der Informationen	Informationen zu
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Schalltechnische Untersuchung	Schall / Lärm
	Umweltbericht	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
	Begründung	Vorhandensein von Kampfmitteln
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit Josef-Winckler-Straße vom 08.10.2019 und 07.05.2020	Vermehrte Lichtimmissionen durch Beleuchtung der Parkplätze
	Stellungnahme der Öffentlichkeit Josef-Winckler-Straße vom 08.10.2019	Erhöhtes Aufkommen von Lärmbelästigungen durch Kundenfrequenz und Anlieferverkehr
	Stellungnahmen des Märkischen Kreises - FD 46 Immissionschutz vom 20.04.2020	Auflagen und Hinweise zum Immissionschutz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Artenschutz
	Stellungnahme der Öffentlichkeit Josef-Winckler-Straße vom 08.10.2019	Verlust von Flora und Fauna durch Beseitigung des vorhandenen Grünstreifens
	Stellungnahmen des Märkischen Kreises - SG 44.1 Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.10.2019 und 20.04.2020	Hinweis auf die geschützte „Rotdornallee an der Neuwerkstraße“ (AL-MK-0020)

	Stellungnahme des Märkischen Kreises - Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.10.2019	Ersatzloser Wegfall der Anpflanzungsfläche im Osten des Änderungsbereiches; Empfehlung zur Verlegung der Grünfläche
Fläche, Boden und Wasser	Gutachterliche Stellungnahme zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlägen	Einleitung von Oberflächenwasser in das vorhandene Kanalsystem
	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 11.10.2019	Hinweis auf die objektbezogene Untersuchung und Bewertung von Baugrundeigenschaften
	Stellungnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadtentwässerung Menden (SEM) vom 07.05.2020	Hinweis auf Abwasserbeseitigung
	Umweltbericht	Fläche und Flächeninanspruchnahme; Hinweis auf Verlust bzw. nachhaltige Veränderung der Bodentypen
		Stellungnahme des Märkischen Kreises - SG 44.2 Bodenschutzbehörde vom 15.10.2019
	Stellungnahme des Märkischen Kreises - SG 44.2 Bodenschutzbehörde vom 20.04.2020	Auflagen bzw. Hinweise für die Baugenehmigung zum Thema Abfall
Klima und Luft	Umweltbericht	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Land-schaft und Land-schafts-bild	Stellungnah-men der Öff-fentlichkeit Jo-sef-Winckler-Straße vom 08.10.2019 und 17.05.2020	Einmauerungs-effekt der Lärmschutz-wand
Kultur- und sonstige Sachgü-ter	Stellungnah-men der LWL-Archäologie für Westfalen vom 26.09.2019 und 11.11.2019	Mögliche Sied-lungsreste und/oder Reste von Bestattun-gen innerhalb des Plangebie-tes; auch kann nicht vollstän-dig ausge-schlossen wer-den, dass Re-likte erhalten sind, die mit dem Projekt „Eisenkies Schwalbe 1“ in Zusammen-hang stehen.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Leben in Menden > Planen, Bauen und Verkehr > Stadtplanung > Aktuelle Beteiligungsverfahren) zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m.

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter

https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art.13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf

einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Feststellungsentwurfes zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringsen“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 06.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 06.06.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 07.06.2024

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachung



Stadt Neuenrade Neuenrade, 14.06.2024

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 26. Juni 2024 um 17:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.04.2024
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.04.2024
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Antrag der FDP-Fraktion vom 14.05.2024 hier: Resolution "Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs"
7. Antrag der FWG-Fraktion vom 11.06.2024 hier: 3 Anträge zum Thema Parken in schmalen Straßen
8. Anträge von Fraktionen zu Nach- und Umbesetzungen in den ordentlichen und stellv. Mitgliedschaften der Fachausschüsse und der Gremien der Kaisergarten GmbH
9. Bestellung von Vertretern in Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW hier: Nachfolgeregelungen durch das Ausscheiden eines städtischen Bediensteten
10. Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt Neuenrade
11. Aufstellung eines Lärmaktionsplans der 4. Stufe gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hier: Beschluss
12. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
13. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade
 - a) Ergebnisse der öffentlichen Beteiligungen nach § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Beschluss
14. Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade im Ortsteil Altenaffeln hier: Satzungsbeschluss
15. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Neuenrade hier: Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Feststellungen im Prüfbericht der GPA NRW gem. § 105 Abs. 6 u. 7 GO NRW
16. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023
17. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
18. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

19. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.04.2024
20. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.04.2024
21. Anträge zur Tagesordnung
22. Anfragen und Mitteilungen
23. Auftragsvergabe
24. Auftragsvergabe
25. Auftragsvergabe
26. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Haushaltsjahr 2023
27. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Gebührensatzung

für die Musikschule der Stadt Hemer

vom 16.04.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemer am 16.04.2024 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Hemer erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Musikschulunterrichts.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer aus der Musikschule entlassen wird.

§ 4

Gebührenberechnung

- | | | |
|--|---------------------------|------------------|
| (1) Die monatlichen Gebühren betragen je Teilnehmer/in | Für Kinder u. Jugendliche | Für Volljährige* |
| 1. Musikkiste I + II | 24,00 € | |
| 2. Musikalische Früherziehung | 24,00 € | |

3. Instrumentalunterricht in der Unterstufe, der Mittelstufe und der Oberstufe

- | | | |
|---|----------------|-----------------|
| a) im Einzelunterricht mit 45 Minuten | 86,00 € | 108,00 € |
| b) im Einzelunterricht mit 30 Minuten | 57,50 € | 72,00 € |
| c) im Einzelunterricht mit 22,5 Minuten | 50,00 € | 63,00 € |
| d) im Partnerunterricht mit 30 Minuten | 31,50 € | 39,50 € |
| e) im Partnerunterricht mit 45 Minuten | 50,00 € | 63,00 € |
| f) im Gruppenunterricht mit 45 Minuten (ab 3 Schüler) | 31,50 € | 39,50 € |

- | | |
|--|-----------------|
| 10er Karte mit 30 Minuten nur für Erwachsene einmalig | 250,00 € |
| 10er Karte mit 45 Minuten nur für Erwachsene einmalig | 250,00 € |

(2)

- Teilnahme an Ergänzungsfächern
- a) sofern der Teilnehmer/ die Teilnehmerin zugleich Instrumental-/ oder Vokalunterricht an der Musikschule erhält

	4,00 €	4,00 €
--	---------------	---------------
 - b) sonstige Teilnehmer/innen

	8,50 €	8,50 €
--	---------------	---------------
 - c) Projekte (zeitlich begrenzt)

Trommelkurse	24,00 €	24,00 €
Trommelkurs für Erwachsene		24,00 €
Vokal-Ensembles	12,00 €	12,00 €
JeKits (Schuljahre 2, 3, 4)	8,50 €	
Digitales Klassenmusizieren	8,50 €	

(3) Leihgebühr für städtische Musikinstrumente (je Monat)			
a) für Instrumente bei einem Anschaffungswert			
bis zu 300,00 €	7,00 €		7,00 €
b) für Instrumente bei einem Anschaffungswert			
bis zu 700,00 €	14,00 €		14,00 €
c) für Instrumente bei einem Anschaffungswert			
bis zu 1000,00 €	20,50 €		20,50 €
d) für Instrumente bei einem Anschaffungswert			
über 1000,00 €	29,00 €		29,00 €

*Teilnehmer/innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres; abweichend davon gilt für Schüler, Auszubildende und Studenten maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Gebühr für Kinder und Jugendliche.

- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 - 3 werden auch für die Ferienzeiten erhoben. Bei Unterrichtsausfällen werden die anteiligen Gebühren für jeweils volle Monate erstattet, wenn die Summe der ausgefallenen Stunden das Stundensoll jeweils eines Monats erreicht.
- (5) Bei der Gebühr handelt es sich um Netto-Beiträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dieser Satzung zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Gebührenpflichtige zusätzlich zum Nettobetrag die darauf anfallende gesetzliche Steuer.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinderermäßigung

Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Unterricht der Musikschule teil, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Für den 2. Teilnehmer/ die 2. Teilnehmerin	20 %
für den 3. Teilnehmer/ die 3. Teilnehmerin	40 %
für den 4. Teilnehmer/ die 4. Teilnehmerin	60 %

der in § 4 Abs. 1 genannten
Gebührensätze.

Die Reihenfolge für die Ermäßigungen richtet sich nach dem Geburtsalter der Teilnehmer/Teilnehmerinnen einer Familie, und zwar beginnend mit dem ältesten Teilnehmer/der ältesten Teilnehmerin.

Für volljährige Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden keine Ermäßigungen gewährt (Ausnahme: Schüler, Auszubildende und Studenten, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres). **Diese werden in der Reihenfolge für Ermäßigungen nicht mit einberechnet.**

(2) Mehrfachermäßigung

Sofern ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin in mehreren Unterrichtsfächern Unterricht erhält, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Für das zweite Fach	20 %
für das dritte und jedes weitere Fach	30 %

der in § 4 Abs. 1 genannten
Gebührensätze.

Die Reihenfolge für die Ermäßigungen richtet sich nach der Gebührenhöhe, und zwar beginnend mit der höchsten Gebühr.

Für volljährige Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden keine Ermäßigungen gewährt (Ausnahme: Schüler, Auszubildende und Studenten maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).

(3) Die vorstehenden Ermäßigungen werden nicht nebeneinander, jedoch in der Weise gewährt, dass die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung Anwendung findet.

(4) In Ausnahmefällen kann darüber hinaus eine Gebührenermäßigung festgesetzt oder auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn Fleiß und Begabung des Teilnehmers dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem Gebührenpflichtigen vorliegen. Bei der Früherziehung und der Grundausbildung sind abweichend hiervon lediglich die finanziellen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen für die Gebührenermäßigung oder den Gebührenverzicht maßgebend. Die Entscheidung liegt beim **Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.**

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 19.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer vom 1.1.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer 13.06.2024

Christian Schweitzer
Bürgermeister



I.

**2. Änderungssatzung vom 19.06.2024 zur
Hauptsatzung des Märkischen Kreises
vom 21.12.2020**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 13.06.2024 die nachfolgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Märkischen Kreis beschlossen:

Artikel 1

Nach § 14 „Allg. Vertreter /Allg. Vertreterin des Landrates / der Landrätin“ wird ein neuer § 14a „Personalangelegenheiten“ eingefügt:

§ 14a Personalangelegenheiten

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat / die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichs-, Fachdienst- und Regiebetriebsleitungen), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat / der Landrätin soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
Bei Entscheidungen des Kreistages nach Absatz 3 Satz 1 stimmt der Landrat / die Landrätin nicht mit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.06.2024

In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“

hier: Beschluss über den Entwurf sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2024 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ entsprechend der vorgelegten Planzeichnung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Prüfung sowie Faunistischer Untersuchung zum Repowering der bestehenden Windenergieanlage in Brenscheid beschlossen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird ebenfalls gemäß § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit der Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für das Repowering der Anlage geschaffen werden. Dazu soll die Festsetzung der Höhe des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ insofern geändert werden, dass die zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlage von bisher unter 100m auf 155m heraufgesetzt wird.

Der Umring der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung (ohne Maßstab):



Der vom Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid am 10. Juni 2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf mit Anlagen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 27.06. bis einschließlich 08.08.2024** während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 312 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@herscheid.de oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der Plan mit Anlagen kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid <https://www.herscheid.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 17. Juni 2024

Der Bürgermeister
 S c h m a l e n b a c h

Einladung

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 25.06.2024, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Rates
 - 2.1. Offenlegung der Kontenpläne der WSG und der Stadtmarketing GmbH 2021/2022
- Antrag der USF-UWG-Fraktion, Antrag vom 17.05.2024, eingegangen am 17.05.2024
 - 2.2. Auflösung der WSG Menden GmbH
- Antrag der SPD Fraktion, Antrag vom 16.05.2024, eingegangen am 16.05.2024
 - 2.3. Prüfung der Befangenheit des Herrn Frank Oberkamp im Schulausschuss vom 28.05.2024
- Antrag der FDP-Fraktion, Antrag vom 03.06.2024, eingegangen am 03.06.2024
3. Überarbeitung der Geschäftsordnung des Rates
- Änderung der Geschäftsordnung vom 31.01.2012
- Antrag der CDU Fraktion, Antrag vom 28.11.2023, eingegangen am 28.11.23
-
4. Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen für das Schuljahr 2024/25
 - 4.1. Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen für das Schuljahr 2024/2025
-Ergänzungsdrucksache 1
 - 4.2. Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen für das Schuljahr 2024/2025
-Ergänzungsdrucksache 2
5. Ganztagsanspruch im Primarbereich
- Beschluss über Antragstellung im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW **D-10/23/329/2**
6. Belegung Rodenbergschule
 - 6.1. Belegung der Rodenbergschule -Ergänzungsdrucksache 1 **D-10/24/017/1**
 - 6.2. Belegung der Rodenbergschule -Ergänzungsdrucksache 2 **D-10/24/017/2**
7. Naherholungs- und Tourismuskonzept **D-10/24/140**
8. Aufbau eines digitalen Bürgerbeteiligungsprozesses **D-10/21/405/4**
9. Partizipativer Prozess Bürgerhaus Menden **D-10/22/310/6**
10. Ordnungsbehördliche Verordnung für den verkaufsoffenen Sonntag für den Mendener Herbst 2024 **D-10/24/152**
11. Änderung der Richtlinie über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden **D-10/24/153**
12. Änderung der Sondernutzungsatzung **D-10/24/154**
13. Änderung der Richtlinien für die Zuteilung von Getränkeständen an Mendener Vereine auf der Pfingstkirmes **D-10/24/155**
14. Projektgruppe Habicht - Konzeption zur künftigen Nutzung des ehemaligen Schulzentrums Lendringsen **D-10/24/104**
15. 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/ V „In den Liethen“ **D-10/24/127**

16.42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) - „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“

- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB

17. Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ in Menden (Sauerland)

- Beschluss über die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Beschluss über die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

- Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB

18. Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland)

1. Beschluss über die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

2. Beschluss über die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

4. Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB

19. Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland)

1. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

2. Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

20. Genehmigung erhebliche überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Absatz 2 GO - Produkt I 08010101 "Huckenohlstadion" - Konto 7852 "Tiefbaumaßnahmen"

- Produkt I 08010101 "Huckenohlstadion" - Konto 7852 "Tiefbaumaßnahmen"

21. Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - Produkt 01050101 "Rechnungsprüfung" - Konto 52911 "Fremdberatungs- und Prüfungsaufwand"

- Produkt 01050101 "Rechnungsprüfung" - Konto 52911 "Fremdberatungs- und Prüfungsaufwand"

22. Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - Investitionsplan I 10010102 "Smart Cities" - Konto 7831 "Erwerb Anlagevermögen"

- Investitionsplan I 10010102 "Smart Cities" - Konto 7831 "Erwerb Anlagevermögen"

23. Mitteilungen und Anfragen

Menden, den 17.06.2024

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.